

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Juni 2021

Nr. 33

Inhalt	Seite
29.01.2021 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021	344
15.06.2021 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	347
15.06.2021 - Benutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzedt furth	348
15.06.2021 - Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzedt furth	352
18.06.2021 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	355
21.06.2021 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021	357
21.06.2021 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021	358

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	525.268.600 Euro
1.2 der ordentliche Aufwendungen auf	541.380.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.000.000 Euro
1.4 der außerordentliche Aufwendungen auf	9.000.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	527.939.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.100.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.328.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.129.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.961.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.500.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	568.229.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	581.729.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.961.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 54.060.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 67 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Für Gemeinden, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz auf 55,8 v.H. der Umlagegrundlagen nach den NFAG festgesetzt.

Hildesheim, 29.01.2021

Landkreis Hildesheim

Levonen
Landrat

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 16.06.2021 unter dem Az. 32.16-10302-254(2021) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 24.06. bis 02.07.2021 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 312 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05121/309-3201 gebeten.

Hildesheim, 22.06.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

15.06.2021

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2021 um 13:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.03.2021 – Verbandsdrucksache Nr. 382 –
3. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021
4. Mitteilungen
5. Anfragen



Schlegel

Benutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Salzdetfurth. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien, Spiele, E-Medien), Leihgegenständen sowie von technischen Geräten. Darüber hinaus fördert die Stadtbücherei mit kulturellen Veranstaltungen die Kunst, die Kultur sowie die Erziehung. Die Stadtbücherei verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Sie steht allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Bad Salzdetfurth erhoben.

§ 2

Anmeldung, Benutzung, Wohnungswechsel

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebestätigung. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese oder dieser erkennt damit die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Jeder/jede Benutzer/in bzw. gesetzliche Vertreter/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Für jeden/jede Benutzer/in wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Ein Wohnungswechsel ist der Büchereileitung umgehend anzuzeigen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.

- (6) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann dem/der Benutzer/in das Recht auf Ausleihe von Medien vorübergehend entzogen werden. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen wird das Ausleihrecht auf Dauer entzogen.

§ 3

Ausleihen, Verlängern, Vormerken

- (1) Das Ausleihen von Medien ist grundsätzlich kostenlos. Für die Nutzung der Bücherei wird ein Jahresbeitrag nach der Gebührensatzung erhoben. Für bestimmte Medien kann eine Ausleihgebühr nach der Gebührensatzung erhoben werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und E-Medien 3 Wochen.
Audiovisuelle Medien, Zeitschriften und Leihgegenstände 1 Woche.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.
- (4) Wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag noch einmal um bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Leseausweis muss dafür vorgelegt werden, ebenso auf Verlangen die ausgeliehenen Medien.
- (5) Die Benutzung von Präsenzbeständen wird auf die Stadtbüchereiräume beschränkt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bei Benachrichtigung über Vorbestellungen hat der/die Benutzer/in eine Reservierungsgebühr zu tragen.
- (6) Die Zahl der Medien/Leihgegenstände, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung allgemein beschränkt werden.
- (7) Entliehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert bei der verleihenden Stelle zurückzugeben. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe entliehener Medien schriftlich aufzufordern.
- (8) Medien können grundsätzlich auch an der Außenrückgabe zurückgegeben werden. Auf die Benutzung der Außenrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme der Außenrückgabe gewährleisten.
- (9) Die Stadtbücherei haftet nicht bei Schäden oder Verlust, die durch die Nutzung der Außenrückgabe entstehen. Die Medien gelten erst mit Rückbuchung in der Bücherei am nächsten Öffnungstag als zurückgegeben. Die Verantwortung liegt bis zu diesem Zeitpunkt bei der Benutzerin oder Benutzer. Diese/r hat auch die Vollständigkeit des zurückgegebenen Mediums sicherzustellen. Medien, die die Benutzerin oder der Benutzer über den auswärtigen Leihverkehr laut § 9 dieser Satzung erhalten hat, sowie Leihgegenstände aus dem Bestand der Stadtbücherei, müssen zu den Öffnungszeiten an der Anmeldung der Stadtbücherei zurückgegeben werden.
- (10) Minderjährige erhalten nur die Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die von der Unterhaltungssoftware selbstkontrolle (USK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Jeder/Jede Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien und Leihgegenstände pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Unterstreichungen und Eintragungen sind nicht erlaubt. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der/die Benutzer/in die entliehenen Medien und Leihgegenstände in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Der Verlust von Medien und Leihgegenstände ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Büchereileitung. Bei Verlust wiederbeschaffbarer Medien/Leihgegenstände ist Schadenersatz durch Neubeschaffung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Bei Verlust von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei Leihgegenständen auf den aktuellen Zeitwert. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach der Desinfektion, für welche die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien(Disketten, CDs, CD-ROMs, Videokassetten, Zeitschriften, Spiele, usw.) ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Inhalte ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien/Leihgegenstände entstehen
- (6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haften

die Benutzerinnen und Benutzer.

§ 6 **Überschreiten der Leihfrist**

Werden Medien erst nach Ablauf der Leihfrist abgegeben, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie muss pro Medien-/Geräteeinheit und pro angefangene Woche, die verspätet zurückgegeben wird, entrichtet werden. Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 7 **Verhalten in der Stadtbücherei**

- (1) In den Räumen der Bücherei hat sich jeder/jede Benutzer/in so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei genommen werden.
- (3) Den Anweisungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten, da diese im Auftrag der Stadt Bad Salzdetfurth das Hausrecht in den Büchereiräumen ausübt.
- (4) Eine Haftung der Stadt Bad Salzdetfurth für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer/innen wird ausgeschlossen.

§ 8 **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei führen.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.06.2021



Gryschka
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

a. Jahresgebühr, Startdatum flexibel pro Erwachsenen Nutzer ab Vollendung des 18.Lebensjahres	20,00€
ermäßigt:	
Studierende/ALGII/SGBXII/Wohngeld/Grundsicherung/ Asylbewerber/innen	15,00 €
Partnerkarte/Ehrenamtskarte/Schüler/innen	10,00 €
Mitarbeiter/innen von Bildungseinrichtungen oder nicht Kommerziellen, kulturellen und sozialen Organisationen (Institutionsausweis)	0,00 €
b. Jahresgebühr, Startdatum flexibel für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt auf Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei	5,00 €
c. Leihgebühr für Inhaber/innen der Kurkarte für die Dauer des Aufenthalts	3,00 €
d. Familienkarte (2 Erwachsene, alle Kinder)	30,00 €
ermäßigte Familienkarte (1 Erwachsene/r, alle Kinder)	23,00 €

e. Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen	
Für Kinder	2,50 €
Für Erwachsene	5,00 €
f. Reservierungsgebühren	1,00 €
Alle Vorbestellungen für ein Jahr	5,00 €
g. Gebühren für auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit zzgl. anfallender Auslagen	2,00 €
h. Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist (pro Medien-/Geräteeinheit und angefangene Woche)	1,00 €
Zusätzlich: Gebühren gesendete Mahnungen	
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	4,00 €
Zusätzlich zu Mahn- und Benutzungsgebühren ggf. Vollstreckungskosten bei 3. Mahnung	
i. Einarbeitung von einem Ersatzexemplar (Verlust/Beschädigung)	3,00 €
j. Verlust/Beschädigung von Medien-/Gerätehüllen	1,00 €
k. Verlust/Beschädigungen von Medienbarcodeetiketten	2,00 €
l. Fotokopien schwarz/weiß	0,10 €
m. Fotokopien farbig	0,60 €

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der eingetragene Benutzer verpflichtet
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.2014 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.06.2021



Gryschka
Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag, 28.06.2021 um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 28.06.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 15.03.2021 (wird nachgereicht)
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Förderrichtlinie Maßnahmen reg. Radverkehrskonzept
- Vorlage 1171/XVIII
5. Erhalt der Straßenbahn in Sarstedt
-Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 26.05.2021
- Antrag 616/XVIII
6. Tourismusförderung durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
-
7. Tourismusförderung durch aktuelle Übersicht der Gastronomie- und Tourismusbranche
-
8. Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzepts aus dem Jahr 2017 (Vorlage wird nachgereicht)
-
9. Einbau von Elektro-Ladestationen in der Tiefgarage des Kreishauses Hildesheim
- Vorlage 1166/XVIII
10. Fortführung der Reinigung beim Landkreis Hildesheim
-
11. Antrags- und Beschlusscontrolling Teilbericht Ämter 302, 304 für die öffentliche Sitzung
Antrag 356/XVIII der Gruppe SPD-CDU
- Vorlage 1167/XVIII
12. Antrags-Controlling Amt 909
Antrag 356/XVIII der Gruppe SPD-CDU
- Vorlage 1141/XVIII
13. Mitteilungen der Verwaltung
-
14. Anfragen
-
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

**Wahlbekanntmachung
anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim
am 12. September 2021**

Zu meiner Wahlbekanntmachung vom 26.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 13/2021 am 27.03.2021, gebe ich folgendes bekannt:

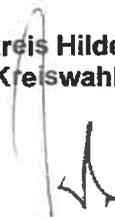
Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen.

Mit dem Gesetz wurden wegen der festgestellten epidemischen Lage Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12.09.2021 getroffen.

Gemäß § 52 d Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), gilt abweichend von der bisherigen Bestimmung, dass nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG der Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein muss.

Hildesheim, den 21.06.2021
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Voß

**Wahlbekanntmachung
anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Hildesheim
am 12. September 2021**

Zu meiner Wahlbekanntmachung vom 26.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 13/2021 am 27.03.2021, gebe ich folgendes bekannt:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen.

Mit dem Gesetz wurden wegen der festgestellten epidemischen Lage Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12.09.2021 getroffen.

Gemäß § 52 d Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), gilt abweichend von der bisherigen Bestimmung, dass nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrates von mindestens **zweimal** so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein muss, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.

Nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG muss der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrates deshalb lediglich von 128 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hildesheim, den 21.06.2021
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Voß